

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 224/307

An das

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 19. Oktober 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 15.3.

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

36. 10. 83

Dafür:

Vorfall: 1983-11-02 former

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl: 13.462/18-3/83 vom 21. September 1983

Zum übersandten Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist zu bemerken, daß die Frist zur Begutachtung des umfangreichen Gesetzentwurfes unzumutbar kurz bemessen ist. Der Gesetzentwurf ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am 26. September 1983 eingelangt. Wegen der Notwendigkeit, innerhalb des Amtes mehrere sachlich berührte Abteilungen zu befassen, ist die Abgabe einer eingehenden Stellungnahme innerhalb der verbleibenden nur etwa dreiwöchigen Frist nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Es muß dringend gebeten werden, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen eine wenigstens einigermaßen ausreichende Frist vorzusehen.

Zu § 5:

Nach den Erläuterungen sollen die §§ 3 bis 5 für alle Ernennungsfälle gelten. Demnach wäre auch bei Ernennungen im Dienstverhältnis dem Ernennungsbescheid nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz ein Hin-

. / .

- 2 -

weis über die Mitwirkung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages und der Ruhegenussvordienstzeiten beizugeben. Dieser Hinweis ist jedoch nur bei der Begründung des Dienstverhältnisses erforderlich. Darauf sollte im § 5 Abs. 1 zweiter Satz entsprechend Bedacht genommen werden.

Zu § 9:

Wenn der Bericht des Leiters sich ohnehin nur auf die Aussage zu beschränken hat, ob der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wurde, wäre eine nachweisliche Kenntnisnahme durch den Lehrer nicht bzw. nur dann erforderlich, wenn die Aussage des Leiters negativ wäre. In diesem Fall ist jedoch die Befassung des Lehrers bereits auf Grund des § 64 gesichert. Die Bestimmung des § 9 Abs. 5 zweiter Satz ist somit zum Schutz des Lehrers nicht erforderlich und sollte daher entfallen.

Zu § 12:

Im Abs. 4 wäre zu ergänzen, daß die einjährige Dauer der Abwesenheit auch durch Schulferien nicht unterbrochen wird, die ja den Urlaub des Landeslehrer darstellen (vgl. § 56).

Zu § 14:

Da die Einschränkung nach Abs. 2 für die nach § 12 Abs. 2 in den Ruhestand versetzten Lehrer wohl nicht gelten soll, wäre eine entsprechende Ausnahme vorzusehen.

Zu § 15:

Die Freistellung von der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben gemäß Abs. 2 erster Satz sollte nur auf Antrag oder zumindest auf Grund einer entsprechenden Mitteilung des Lehrers erfolgen. Die Dienst-

- 3 -

behörde ist sonst mangels Kenntnis des dienstbefreienden Umstandes nicht in der Lage, die Freistellung durchzuführen.

Zu § 19:

Der Lehrer an einer Vorschulgruppe kann nicht als Klassenlehrer bezeichnet werden (Abs. 3), weil er keine (Vorschul-) Klasse sondern nur eine (Vorschul-) Gruppe führt.

Nach Abs. 8 kann ein Lehrer auch an einer anderen allgemeinbildenden Pflichtschule verwendet werden, unabhängig davon, für welche Schulart er ernannt ist. Demgegenüber sind die Ernennungserfordernisse gemäß der Anlage von der Verwendung abhängig. Dies bedeutet, daß ein Vertragslehrer mit Volksschullehrer-Ausbildung, der an einer Hauptschule unterrichtet, mangels entsprechender Verwendung nicht ernannt werden kann. Es kann aber ein bereits ernannter Volksschullehrer ohne weiteres an einer Hauptschule unterrichten, sofern entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung läßt eine Aussage darüber vermissen, ob ein Diensttausch auch bei schulfesten Stellen zulässig wäre, worauf die Erläuterungen zu § 26 schließen lassen könnten. Es erscheint notwendig, diese Frage zu klären, wobei von hier aus der Lösung der Vorzug gegeben wird, daß schulfeste Stellen von einem Diensttausch ausgeschlossen sind.

Zu § 27:

Im drittletzten Satz des Abs. 1 wäre die Verwendungsgruppe L 2b 1 zu streichen, weil es an Berufsschulen keine pragmatischen Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 gibt.

Zu § 35:

Der Begriff "befreit oder enthoben" ist im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf eine Dienstbefreiung ausdrücklich nur für Kuraufenthalte (§ 60) vorsieht, zu eng gefaßt.

Zu § 37:

Der vorliegende Entwurf verwendet verschiedene Begriffe für ein und dasselbe. So ist im § 37 vom "Schulleiter", im § 63 vom "Leiter" und in den Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vom "Vorgesetzten" die Rede. Eine Angleichung dieser Begriffe wäre wünschenswert, wobei nach ha. Ansicht jeweils vom "Vorgesetzten" gesprochen werden sollte, weil diese Bestimmungen auch anwendbar sein sollten, wenn der Schulleiter selbst betroffen ist. Wer Vorgesetzter ist, ergibt sich aus § 56 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. aus den Diensthoheitsgesetzen der Länder.

Zu § 39:

Abs. 2 ermächtigt zwar (wie der bisherige § 27 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) den Landesgesetzgeber, zu bestimmen, ob und inwieweit den Landeslehrern Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen sind, es fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf die materielle Regelung, die sich bisher in dem für Landeslehrer noch anwendbaren § 24 des Gehaltsüberleitungsgesetzes befunden hat und die für Bundeslehrer der § 80 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes enthält. Es wird daher vorgeschlagen, eine dem § 80 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes entsprechende Regelung aufzunehmen. Die vorgesehene Bestimmung des § 39 Abs. 2 ist hiefür kein Ersatz, weil der bisherige § 27 Abs. 3 auch neben dem § 24 des Gehaltsüberleitungsgesetzes wirksam war.

Im übrigen müßte im Abs. 2 von "Dienst- und Naturalwohnungen" gesprochen werden.

- 5 -

Zu § 42:

Die Lehrer im zeitlichen Ruhestand waren bisher nach § 83 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Eine derartige Verpflichtung sollte auch in dem im Entwurf vorliegenden Gesetz verankert werden. § 36 genügt hiefür sicher nicht, da dieser nur auf Landeslehrer des Dienststandes anzuwenden ist.

Abs. 2 sollte insoweit ergänzt werden, als der noch nicht 60-jährige Landeslehrer auch der im § 40 Abs. 5 genannten Verpflichtung unterworfen werden sollte.

Zu § 47:

Es fällt auf, daß der vorliegende Entwurf ein Auf- und Abrunden von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung nur mehr in den Fällen der §§ 48 bis 53 vorsieht, nicht mehr jedoch bei der Lehrpflichtermäßigung, bei der Anrechnung von Wegzeiten und bei der Verwendung an verschiedenen Schulen oder in verschiedenen Unterrichtsgegenständen. Da in den Erläuterungen festgestellt wird, daß die §§ 43 bis 47 den §§ 30 bis 34 des bisherigen Landeslehrer-Dienstgesetzes entsprechen, liegt die Annahme nahe, daß es sich hier um ein Redaktionsversehen handelt und das Zitat im § 47 richtig heißen müßte: "§§ 43 bis 53".

Zu § 48:

Im vorletzten Satz des Abs. 1 müßte das Zitat "Z. 4" in Anleihung an § 35 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes um die "z. 6" ergänzt werden, weil auch die Lehrküche nur von einem Lehrer verwaltet werden sollte, der einen entsprechenden Unterricht erteilt.

Soweit es sich um Lehrer handelt, die Vorschulgruppen unterrichten, ist der Begriff "Klassenlehrer" nicht passend.

Im übrigen besteht für die Beibehaltung einer dem Abs. 2 entsprechenden Regelung kein Grund mehr. Das Klassenlehrerprinzip ist bereits mehrfach durchbrochen. Der Unterricht in den unverbindlichen Übungen, in therapeutischen und funktionellen Übungen und nunmehr auch in Englisch wird zumindest teilweise durch andere Lehrer als die Klassenlehrer gehalten. § 48 Abs. 2 würde nichts an der verfehlten Regelung ändern, daß ein Lehrer mit 18 Wochenstunden, der eine unverbindliche Übung in einer anderen Klasse hält, diese als Überstunde abgegolten bekommt, obwohl er nur mit 79 % der Vollbeschäftigung ausgelastet ist. Besser wäre es, Mehrdienstleistungsvergütungen nur dann entstehen zu lassen, wenn die der Lehrverpflichtung entsprechende Wochenstundenanzahl erreicht ist, wobei damit sicher eine entsprechende Herabsetzung der Lehrverpflichtung verbunden sein könnte, um eine Verschlechterung für die Lehrer zu vermeiden. Dies wäre eine gerechtere und wesentlich leichter zu vollziehende Lösung.

Überdies wäre die Z. 1 des Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

" ... in dem durch den Lehrplan und die Schulorganisation bestimmten Ausmaß, ".

Nach der derzeitigen Fassung muß einem Lehrer der dritten Stufe, der den Unterricht in Werkerziehung in zwei Gruppen hält, die zweite Werkerziehungsstunde in seiner eigenen Klasse als Mehrdienstleistung bezahlt werden, obwohl er nicht mit dem Höchstausmaß seiner Lehrverpflichtung eingesetzt ist.

Zu § 49:

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Hauptschule im Schuljahr 1985/86 müßte bei der Verringerung der Lehrverpflichtung durch den Unterricht in Deutsch oder in einer anderen Sprache sowie in Mathematik nicht nur auf die Klasse sondern auch auf die Gruppe (für den Unterricht in Leistungsgruppen) abgestellt werden. Da die Regelung für den Polytechnischen Lehrgang mittelbar anzuwenden ist, wäre eine entsprechende Änderung bereits seit 1981 erforderlich gewesen.

Fraglich ist auch, ob der Raum für Werkerziehung für Mädchen als Schulwerkstätte gilt und ob dementsprechend auch die Lehrerin für Werkerziehung in den Genuß einer Verminderung der Lehrverpflichtung kommen kann. Nach der Aufzählung der einzelnen "Abschlagsstunden" fehlt die im § 48 zusätzlich enthaltene Voraussetzung "sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationalmäßig vorgesehen sind und tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden". Dieser Einschub sollte auch in die §§ 49 und 50 aufgenommen werden.

Zu § 50:

Es ist nicht erforderlich, die angeschlossenen Sonderschulklassen gesondert zu erwähnen, weil es sich hiebei auch um Sonderschulen handelt. Der Unterschied liegt nur in der Organisationsform (vgl. die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen, wo auch die Polytechnische Lehrgangsklasse nicht eigens erwähnt wird).

Zu § 52:

Die Bestimmungen des § 52 erschweren wegen ihrer Differenziertheit die Vollziehung außerordentlich. Es wird nicht nur das Höchstmaß der möglichen Abschlagsstunden verschieden hoch festgesetzt, auch für die Untergruppierungen der Abschlagsmöglichkeiten werden noch verschiedene Höchstmaße festgelegt (siehe Z. 4). Daneben bleibt selbstverständlich wie bisher das Problem der Mischverwendung. Neu hinzukommen noch Ausnahmen von der Rundungsbestimmung. Die Berechnung der Erfüllung der Lehrverpflichtung bzw. des Anspruches auf Mehrdienstleistungsvergütung wird dadurch so kompliziert, daß eine korrekte Vollziehung dieser Bestimmungen auch bei größtem Personaleinsatz und bestmöglicher Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann. Es ist auch nicht möglich, die Rechenarbeit mit einer EDV-Anlage durchführen zu lassen, weil in jedem einzelnen Fall eine so große Anzahl verschiedener Eingaben erforderlich wäre, daß einerseits ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstünde und andererseits die Gefahr von Eingabefehlern wesentlich vergrößert würde. Es erscheint daher unumgänglich, eine zweck-

mäßiger Lösung hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer zu erarbeiten, die auch eine verwaltungsökonomische Vollziehung zuläßt.

Im Abs. 3 sollte im Interesse einer leichteren Anwendung die Erweiterung der Abschlagsmöglichkeiten auf vier Wochenstunden zumindest mit der Erweiterung der Zahl der Abschlagstunden für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte abgestimmt werden. Es müßte daher, wenn schon die Höchstzahl auf vier erweitert werden muß, diese Erweiterung dann stattfinden, wenn zwei Abschlagstunden für die Klassenvorstandsgeschäfte gebühren.

Die Bestimmung des Abs. 4 könnte in den Abs. 3 aufgenommen werden. Daß diese weitergehenden Abschlagsmöglichkeiten in unterschiedlicher Höhe die Vollziehbarkeit zusätzlich erschweren, versteht sich von selbst.

Die Bestimmung des Abs. 5 erscheint unklar. Der Fall, daß ein Lehrer in allen Lehrgängen vollbeschäftigt ist, jedoch eine unterschiedliche Anzahl von Mehrdienstleistungsvergütungen in den einzelnen Lehrgängen aufweist, dürfte hier zwar nicht gemeint sein, würde aber auf Grund der Formulierung "gleichmäßige Beschäftigung während des Unterrichtsjahres nicht möglich" erfaßt werden. Wahrscheinlich soll sich Abs. 5 nur auf jene Lehrer beziehen, die nicht das ganze Unterrichtsjahr hindurch vollbeschäftigt werden können. In diesem Fall wäre ein Vergleich mit den Jahresstunden eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährigen Berufsschule angebracht. Sollte jedoch auch bei durchgehender Vollbeschäftigung, jedoch bei ungleichmäßigen Mehrdienstleistungsvergütungen während des Unterrichtsjahres auch eine derartige Berechnung beabsichtigt sein, so wäre dies völlig verfehlt. Die Mehrbelastung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist ohnehin durch die Verminderung der Lehrverpflichtung um 0,25 Wochenstunden nach Abs. 3 abgegolten. Es wird daher vorgeschlagen, in der vierten Zeile des Abs. 5 die Worte "gleichmäßige Beschäftigung" durch das Wort "Vollbeschäftigung" zu ersetzen.

Für die Verminderung der Schülerzahl von derzeit 30 auf 28 im Abs. 7 findet sich in den Erläuterungen keine Begründung. Das Wort "und" in der dritten Zeile des Abs. 7 müßte durch das Wort "oder" ersetzt werden, damit keine Verschlechterung der Leiter der Schule, die nur Werkstättenunterricht, aber keinen Laboratoriumsunterricht haben, eintritt.

Der Entfall der Rundung auf Grund der Abs. 12 bis 14 macht die Ermittlung der Lehrverpflichtung und der gebührenden Mehrdienstleistungsvergütungen wesentlich schwieriger. Der Entfall der Rundung nach Abs. 12 wird allerdings kaum in Betracht kommen, weil alle Lehrer der Fachgruppe III, um in den Genuß der Rundung zu kommen, mindestens eine Wochenstunde der Fachgruppe II unterrichten werden.

Zu Abs. 13 ist zu bemerken, daß im Rahmen der vorzunehmenden Rundung eine halbe Stunde der Lehrverpflichtung dem Lehrer großzügig nur zu dem Zweck geschenkt wird, damit die Lehrverpflichtung in einer runden Zahl ausgedrückt werden kann, daß dann aber eine weitere Viertelstunde sehr wohl berücksichtigt werden muß. Da Lehrer nach Möglichkeit im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen sind (§ 43 Abs. 1), hat dies zur Folge, daß jeder Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen seine Lehrverpflichtung erst erfüllt, wenn er 0,75 Mehrdienstleistungen aufweist, sozusagen eine garantierte Mindestmenge an Mehrdienstleistungen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen.

Zu § 58:

Die Entscheidung über die Gewährung eines Karenzurlaubes wird praktisch dem Ermessen der Behörde überlassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Voraussetzungen für einen Karenzurlaub näher festzulegen.

Zu § 59:

Die Anzahl der Tage, an denen der Lehrer Pflegeurlaub beanspruchen kann, wird von der schulzeitlichen Organisation der Schule (ob Fünf- oder Sechstagewoche) abhängig gemacht. Dies ist zumindest

- 10 -

bei den Hauptschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Sonderschulen, die nach den Lehrplänen der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, nicht zielführend. Es wird daher vorgeschlagen, das Höchstmaß des Pflegeurlaubes von der Anzahl der Arbeitstage eines Lehrers pro Woche abhängig zu machen.

Zum 6. Abschnitt:

Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung erscheinen - wie bereits bei den Verhandlungen in der Arbeitsgruppe hingewiesen wurde - derart unsystematisch und unklar, daß eine Neufassung dieses Abschnittes angeregt wird. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits durch den Tiroler Vertreter in der Arbeitsgruppe eingebracht, dieser wurde jedoch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Nunmehr sind auch die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes über die Leistungsfeststellung nicht mehr als unabänderliche Vorgabe für das Dienstrecht der Landeslehrer zu betrachten, weil bereits vor längerer Zeit ein Entwurf zur Änderung dieser Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt worden ist. Es sollten daher die hinsichtlich der Leistungsfeststellung zur Diskussion gestellten Vorschläge nochmals geprüft werden und könnten dann sowohl in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz als auch in das Beamten-Dienstrechtsgesetz einfließen.

Zu § 78:

Abs. 2 Z. 3 müßte richtig heißen: "3. solange nach Abs. 4 oder wenn nach Abs. 5 vorzugehen ist.".

Zu § 106:

Der Abs. 2 sollte durch folgende Z. 5 ergänzt werden:

"5. anstelle der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (§§ 9 Abs. 5 und 20 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965) die dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtung tritt, wenn eine solche im betreffenden Bundesland besteht (§ 110)."

- 11 -

Diese Ergänzung ist aus folgendem Grund erforderlich:

Nach § 9 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 ist die Zurechnung von zehn Jahren dann ausgeschlossen, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt. Wenn nun einem Landeslehrer eine Rente aus der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtung gebührt, wäre ohne diese modifizierte Anwendung des § 9 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 die Zurechnung nicht ausgeschlossen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller dem Pensionsgesetz 1965 unterliegenden Bediensteten wäre jedoch der Ausschluß der Zurechnung auch in diesem Fall zu normieren. Gleiches gilt für die Anwendung des § 20 des Pensionsgesetzes 1965.

Die vorgeschlagene Änderung trifft nur die Bundesländer Oberösterreich und Tirol, ist dort aber von großer Bedeutung.

Zum 10. Abschnitt:

Dem in den Erläuterungen dargelegten Gutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst ist zu entnehmen, daß eine "schulorganisationsrechtliche Anpassung der Dienststellen an das Bediensteten- schutzrecht in einem solchen (gemeint ist auf Art. 14 Abs. 2 B-VG gestützen) Gesetz nicht angeordnet werden" kann und daß "eine organisationsrechtliche Verpflichtung des Schulerhalters zu Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Interesse des Dienstnehmerschutzes der Landeslehrer in einem auf Art. 14 Abs. 3 B-VG gestützten Grundsatzgesetz" aufgenommen werden kann. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen.

Wenn nun jedoch im vorliegenden Entwurf eines auf Art. 14 Abs. 2 B-VG gestützten Gesetzes die sinngemäße Anwendung von solchen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes angeordnet wird, die rein bauliche und einrichtungsmäßige Forderungen zum Inhalt haben, so steht dies im Widerspruch zu diesem Gutachten. Es liegt darin eine Verletzung der Kompetenzbestimmungen des Art. 14, der entschieden entgegengetreten wird.

Zu § 120:

Das Zitat "§ 114 Abs. 3" dürfte auf einem Redaktionsfehler beruhen. Im übrigen wird hinsichtlich dieser Bestimmung auf die Bemerkungen zum 10. Abschnitt verwiesen.

Zu § 121:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die ha. Stellungnahme zu Art. XII des Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen. Dort wird folgendes ausgeführt:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung räumen ein, daß die Zuerkennung einer Dienstzulage für den Fremdsprachunterricht ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung systemwidrig ist. Allerdings könnte erwartet werden, daß nicht erst im Jahre 1988, sondern bereits jetzt nach einer "systemkonformen Regelung" (Seite 19 der Erläuterungen) gesucht wird. Es wird darauf hingewiesen, daß ja bereits jetzt Lehrer an den Pädagogischen Akademien für Englisch in der Grundschule ausgebildet werden, daß sich also diesbezüglich nichts wesentliches ändert. Außerdem wird die verbindliche Übung Englisch im Jahre 1988 von denselben Lehrern gehalten wie im laufenden Schuljahr, weil 1988 vermutlich keine Lehrer mit Volksschulausbildung mehr in den Schuldienst aufgenommen werden können.

Die Abgeltung des Fremdsprachunterrichtes in der vorgesehenen Form (laut Erläuterungen Fremdkörper im bestehenden Besoldungs- und Lehrverpflichtungsrecht) macht das Dienst- und Besoldungsrecht wieder um einiges schwieriger und die Vollziehung dadurch aufwendiger und teurer.

Dazu kommt, daß auch die vorgesehene Regelung einige Fragen offen läßt, die dann in späteren Gehaltsgesetz-Novellen geklärt werden müssen:

Ist die Dienstzulage bei Krankheit oder längerer Abwesenheit (z.B. Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979) einzustellen oder nicht? Was bedeutet "dauernd" bzw. "vertretungsweise" unterrichten? Ist die Dienstzulage nur für das Unterrichtsjahr oder für das ganze Schuljahr zu bezahlen? Wie ist der Fremd-

- 13 -

sprachunterricht durch einen Hauptschullehrer an Volksschulen abzugelten, wenn kein Volksschullehrer im Ort hiezu befähigt ist? Ist die Dienstzulage auch für Vertragslehrer II L zu bezahlen, die ja stundenweise abgegolten werden (die Formulierung des Abs. 1 scheint eher dagegen zu sprechen)?

Ein weiteres Problem betrifft die Abgeltung für vertretungsweise Unterrichtserteilung in Englisch in der Grundschule. Hier sollte ein Anspruch auf Abgeltung parallel, wie dies sonst bei Mehrdienstleistungsvergütungen (§ 61 des Gehaltsgesetzes 1956) der Fall ist, erst dann entstehen, wenn der Grund der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht. Die derzeitige Regelung, nach der Supplierungen in Englisch anders behandelt werden als sonstige Supplierungen, ist ungerecht und unerfreulich.

Zu § 123:

Die zugleich mit dem vorliegenden Entwurf ausgesandten Gesetzentwürfe sehen - soweit das Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer betroffen ist - ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. September 1983 vor. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich keine Aussage. Es wird gebeten, für das Inkrafttreten des dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes eine entsprechende Legislakanz vorzusehen. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes mit 1.9.1983 würde für alle Stellen, die dieses Gesetz zu vollziehen haben werden, zu einer untragbaren Belastung führen.

Zur Anlage:

Allgemein ist festzustellen, daß die Bestimmungen der Anlage keine einheitliche Begriffsbildung aufweisen. Diesbezüglich ist eine Überarbeitung unbedingt erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die Begriffe "abgeschlossene Hochschulbildung" (Verwendungsgruppe L 1 Abs. 1), "abgeschlossene theologische Hochschulausbildung" (Verwendungsgruppe L 2a 2 Abs. 1 Z. 1) und "Abschluß der theologischen Hochschulstudien" (Verwendungsgruppe L 2a 2 Abs. 2).

Zur Verwendungsgruppe L 2a 2:

Nach Abs. 1 Z. 2 der Erfordernisse wäre die Einreihung eines Fremdsprachlehrers ohne Reifeprüfung mit der Lehrbefähigung für zwei Fremdsprachen in die Verwendungsgruppe L 2a 2 möglich. Dies sollte jedoch ausgeschlossen werden. Es müßte daher analog der Regelung für die Verwendungsgruppe L 2a 1 (vgl. Abs. 1 Z. 2 der Erfordernisse für diese Verwendungsgruppe) in die Z. 2 die Reifeprüfung als Erfordernis aufgenommen werden.

Das Wort "und" in der drittletzten Zeile des Abs. 2 müßte durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Zur Verwendungsgruppe L 2a 1:

Die Absatzbezeichnung "(1)" ist im Hinblick auf das Fehlen weiterer Absätze falsch.

Da als Lehrbefähigung für Volksschulen im Sinne des ersten Satzes der Erfordernisse zweifellos auch die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen zu verstehen ist, diese Lehrbefähigung aber nicht eine Reifeprüfung zur Voraussetzung hat, muß - wie bei der Verwendungsgruppe L 2a 2 - die Reifeprüfung als zusätzliches Erfordernis aufgenommen werden. Die Einleitung in der Spalte "Erfordernis" hätte daher zu lauten: "Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung erworbene Lehrbefähigung für Volksschulen".

In der Z. 3 der Erfordernisse erscheint die Bedeutung des Klammerausdruckes "(jedoch nicht an Berufsschulen)" unklar. Es wäre zu klären, ob der Ausschluß sich auf die Lehrbefähigung oder auf die Verwendung an Berufsschulen bezieht.

Es erscheine zweckmäßig, wie bei der Verwendungsgruppe L 2b 1 auch in den anderen Verwendungsgruppen eine eigene Verwendung für Religionslehrer und die sie betreffenden Erfordernisse anzuführen.

Zur Verwendungsgruppe L 2b 1:

In der Spalte Verwendung müßte in der Z. 1 das Zitat "Z. 2" auf "Z. 2 bis 4" erweitert werden.

Zu den Erläuterungen:

Auf S. 5 ist unter lit. B in Z. 1 von der Ernennung auf eine Planstelle eines Direktors, Direktor-Stellvertreters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters die Rede. Von diesen Möglichkeiten kommt im Bereich der Landeslehrer nur die Ernennung auf die Planstelle eines Direktors in Betracht (der Berufsschuldirektor-Stellvertreter wird nicht ernannt, sondern nur bestellt). In der Z. 2 ist von der Ernennung auf eine Planstelle einer anderen Besoldungsgruppe die Rede. Dies ist im Dienstrecht der Landeslehrer nicht möglich. Auch die Ernennung auf eine Planstelle eines anderen Ressorts (Z. 3) kommt für einen Landeslehrer nicht in Betracht.

Auf S. 17 ist in den Erläuterungen zu § 26 davon die Rede, daß der Leiter die Schulfestigkeit uno actu mit seiner Ernennung erwirbt, daß dagegen bezüglich der "sonstigen schulfesten Stellen" wie bisher vorgesehen ist, "daß diese im Wege der Ausschreibung zu vergeben sind". Diese Ausführungen stimmen mit dem Gesetzestext nicht überein, der nicht nur für die sonstigen schulfesten Stellen, sondern auch für die Leiterstellen eine Ausschreibung vorsieht.

Auf S. 40 wird in den Erläuterungen zu § 72 auf die Hemmung des Fristenlaufes für die Dauer eines Verfahrens gemäß § 42 lit. d des Bundes-Personalvertretungsgesetzes Bezug genommen. Eine Hemmung des Fristenlaufes für die Dauer eines solchen Verfahrens ist jedoch im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Es wird gebeten, diese Unstimmigkeiten in den Erläuterungen zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten zu bereinigen.

- 16 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

- 17 -

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner

